

# **Amtliche Bekanntmachung**

**Satzung**

**006-31-02-2975-0006-BO2\_2-01\_T**

**zur Änderung der landesrechtlichen Vorschriften des Bebauungsplanes BO 2 (im Bereich Jakobsweg 51-71) „Heinsberg“ in Bensheim.**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung vom 20.05.1992 (GVBl. I. S. 170) in Verbindung mit § 87 der Hessischen Bauordnung vom 20.12.1993 (GVBl. I. Nr. 32, S. 655) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bensheim in ihrer Sitzung am 07.11.1996 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **GELTUNGSBEREICH**

Der räumliche Geltungsbereich liegt zwischen Jakobsweg und Heidelberger Straße und umfasst die Grundstücke Jakobsweg 51-71. Er umfasst ca. 0,4 ha. Der Bereich bezieht sich auf die Ortslage, die in der als Anlage 1 beigefügten Katasterkarte M. 1 : 1 000 von der durchgehend schwarz markierten Begrenzungslinie umschlossen ist. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

## **§ 2**

### **FESTSETZUNGEN**

- 2.1** Traufhöhe  
Im Bereich der Gebäude Jakobsweg 51-71 muss die zukünftige Traufhöhe, der vor einem Umbau entsprechen.
- 2.2** Dachform  
Zulässig sind nur symmetrische Satteldächer.
- 2.3** Dachneigung  
Dächer müssen eine Neigung von einheitlich 40° aufweisen.
- 2.4** Dachüberstände  
Die bestehenden Dachüberstände am Ortgang und an der Traufe sind Beizuhalten.
- 2.5** Dachfarbe  
Zulässig sind dunkle Ziegel oder gleichwertiges Material.

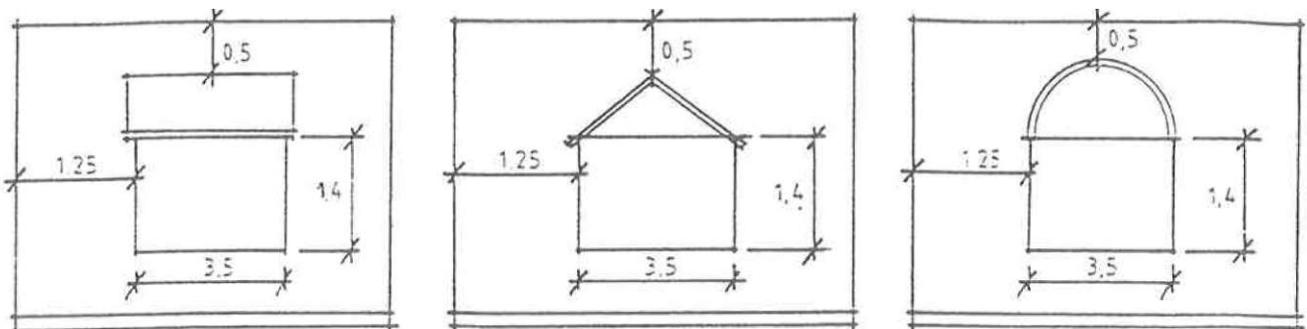
## 2.6 Dachaufbauten, Dachflächenfenster, Dacheinschnitte

Die Breite einer Gaube oder eines Zwerggiebels darf 3,5m nicht überschreiten. Die Höhe der Gauben, gemessen vom Dachaustritt bis zur Unterkante der Gaubeneindeckung, darf 1,4m nicht überschreiten. Dachterrassen sind nicht zulässig.

Die Gauben und Zwerggiebel müssen vom First einen Mindestabstand von 0,5 m einhalten. Der Abstand zum Ortgang muss mindestens 1,25 m betragen.

Dachflächenfenster von jeweils max. 1,4 qm Öffnungsfläche (lichtes Maß = Glasfläche) mit einer max. Breite von 1,1 m sind zulässig. Der Abstand zwischen den einzelnen Dachflächenfenstern muss mindestens 0,7 m betragen.

### Zulässige Gaubenformen:



## 2.7 Firstrichtung

Die bestehende Firstrichtung ist bindend.

## § 3 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Bensheim am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bensheim, den 09.12.1996

Der Magistrat  
der Stadt Bensheim

  
Born Erster Stadtrat

Vfg. :

1. Dem Bergsträßer Anzeiger mit der Bitte um Veröffentlichung am Donnerstag, den 12.12.1996  
Bitte anschließend den Lageplan veröffentlichen –
2. Wvl.: sofort
3. gesp.: A:SE280596

Satzung zur Änderung der landesrechtlichen Vorschriften des Bebauungsplanes BO 2 (im Bereich Jakobsweg 51-71) "Hemsberg" in Bensheim

